

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Zwergenstübchen e. V.

§ 1 Name und Zweck

(1) Der Verein trägt den Namen Förderverein der Kindertagesstätte Zwergenstübchen e.V. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit im Kindergarten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Unterhalt und die Arbeit des Kindergartens zu ergänzen. Die Arbeit aller Mitglieder ist selbstlos und ohne Vorteil für eines der Mitglieder.

(3) Der Sitz des gemeinnützigen Fördervereins ist Elbenberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

(1) Die Mittel sind in erster Linie zum Nutzen und Wohl der Kindertagesstätte Zwergenstübchen in Elbenberg einzusetzen.

(2) Alle Kosten für die Verwaltung des Fördervereins sowie vom Verein organisierte Veranstaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden. Ferner können im Rahmen von Firmenmitgliedschaften (Sponsoren) auch juristische Personen Mitglied des Fördervereins werden.

(2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Förderverein und den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

1. Antrag
2. Die Zahlung des laufenden Mitgliedsbeitrages
3. Das Mindestalter ist das vollendete 18. Lebensjahr

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand (Vorsitzendem/Vorsitzender) zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche. Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, unehrenhaftes Verhalten).

(3) Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seinen Verpflichtungen gegenüber dem Förderverein zu erfüllen.

(4.) In Sonderfällen kann von einem sofortigen Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit dann abgesehen werden, wenn die Sachlage erwarten lässt, dass das Mitglied in der Zukunft seinen Pflichten gegenüber dem Förderverein nachkommt. In diesen Fällen kann das Ruhen der Mitgliedschaft angeordnet werden, jedoch nicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

§ 6 Organe des Fördervereins

Die Organe des Fördervereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer,
5. zwei Beisitzern und
6. der Leitung des Kindergartens

(2) Gesetzlicher Vertreter des Fördervereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 (einem) Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden. Sie wird durch den Vorstand vier Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen. In der Mitgliederversammlung sind u. a. folgende Punkte zu behandeln:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Satzungsänderungen,
5. Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 500,- € übersteigen und
6. Wahl der Kassenprüfer

(2) Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 9 Abstimmung

(1) Sofern Rechtsvorschriften oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.

(2) Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.

(4) Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn 1 (ein) Mitglied dies beantragt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(3) Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Bei dessen Verhinderung leitet der stellvertretende Vorsitzende die Vorstandssitzung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilhaber, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Hauptversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder auf der Hauptversammlung dem zustimmen und mindestens 50% einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einen Monat vor der Hauptversammlung eingebracht haben.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Hauptversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird die nach Absatz 1 und 2 erforderliche Anzahl von anwesenden Mitgliedern nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Fördervereins an den Träger der Kindertagesstätte, die Stadt Naumburg, Stadtverwaltung, Burgstr. 15, 34311 Naumburg. Der Träger hat das Vereinsvermögen für die Kindertagesstätte selbst oder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Gerichtsstand

- (1) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.
- (2) Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das zuständige Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 (sieben) Mitgliedern unterzeichnet worden ist.
- (3) Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.
- (4) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 03.05.2011 eingebracht und verabschiedet.

§14 Tag der Errichtung

Die vorliegende Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Zwergenstübchen e. V. ist im Rahmen der Gründungsversammlung des Fördervereins am 03.05.2011 angenommen worden.